



Herr  
Alex W. Brunner  
Bahnhofstrasse 210  
8620 Wetzikon

Zürich, 19. September 2022

**Ihre Beschwerde  
betreffend institutionelle Behördenkriminalität in der Schweiz vom 18. August 2022**

Sehr geehrter Herr Brunner

Ihre titelerwähnte Eingabe haben wir erhalten und zur Kenntnis genommen. Bevor wir uns dazu äussern, möchten wir Ihnen ganz grundsätzlich unser System der Gewaltenteilung und die Möglichkeiten und Grenzen der parlamentarischen Kontrolle aufzeigen:

Der Kantonsrat übt gemäss Art. 57 der Kantonsverfassung (KV) die Kontrolle über Regierung, Verwaltung und andere Träger öffentlicher Aufgaben sowie über den Geschäftsgang der obersten kantonalen Gerichte aus. Diese parlamentarische Kontrolle hat nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung (Art. 3 KV) zu erfolgen. § 104 Abs. 2 des Kantonsratsgesetzes (KRG) sieht vor, dass im Rahmen der parlamentarischen Kontrolle weder staatliche Akte aufgehoben oder abgeändert noch Weisungen erteilt werden können. Abs. 3 der genannten Bestimmung führt aus, dass der Kantonsrat und seine Organe zu einer Überprüfung der richterlichen Entscheide in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht nicht befugt sind. Art. 73 KV sieht des Weiteren vor, dass die Gerichte in ihrer Rechtsprechung von den anderen Staatsgewalten unabhängig sind und dass ein rechtskräftiger Entscheid einer Gerichtsinstanz von keiner der anderen Gewalten aufgehoben oder geändert werden kann. Sind die Parteien mit einem Entscheid der gerichtlichen Behörden nicht einverstanden, so ist der dafür vorgesehene Rechtsmittelweg zu beschreiten

Parlamentarische Kontrolle oder Oberaufsicht bedeutet demnach nicht durchgreifende Aufsicht und unterscheidet sich damit deutlich von den anderen Arten des Aufsichtsrechts, namentlich von der so genannten Dienstaufsicht der höheren Verwaltungsinstanzen über die ihr unterstellten Ämter und Angestellten, welche den zur Ausübung der Aufsicht kompetenten Organe eine stärkere Befugnis in die Hand gibt. Im Rahmen der parlamentarischen Kontrolle kann sich der Kantonsrat auch nicht in einzelne Verfahren einmischen. Diese Ausgewogenheit der Staatsgewalten definiert unseren Rechtsstaat und zeichnet ihn aus.



Was nun das Instrument der Aufsichtseingabe anbelangt, so handelt es sich dabei zwar um einen formlosen Rechtsbehelf. Nichtsdestotrotz muss eine Eingabe konkrete aufsichtsrelevante Sachverhalte erkennen lassen, aus welchen sich für die Oberaufsicht relevante Fragestellungen ableiten lassen. Es ist Sache des Eingebenden, sein Anliegen soweit verständlich darzustellen und wenn möglich mit Unterlagen zu belegen, dass daraus konkrete Fragestellungen abzuleiten sind.

Mit Ihrer Eingabe ziehen Sie das Funktionieren des Gewaltenteilungsmodells in Zweifel und sprechen dem staatlichen Handeln beinahe jeder Behörde und Ebene generell seine Legitimität ab. Gleichzeitig ist Ihrer Eingabe jedoch keine konkrete und belegte Beanstandung gegen den Regierungsrat, die Verwaltung, eine Anstalt oder die obersten Gerichte des Kantons zu entnehmen, welche einen aufsichtsrechtlichen Handlungsbedarf im Rahmen der parlamentarischen Oberaufsicht erkennen liesse. Der Kantonsrat wird Ihre Eingabe nach dem Vorhergesagten deshalb nicht an die Hand nehmen.

Zukünftige Eingaben Ihrerseits in der gleichen Sache werden wir Ihnen zu unserer Entlastung retournieren.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Namen der Geschäftsleitung

Esther Guyer  
Präsidentin

Moritz von Wyss  
Generalsekretär